

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG NACH § 19 ABS. 2 SATZ 1 STROMNEV – 2020 IM NETZGEBIET DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Landesregulierungsbehörde Bayern beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Letztverbraucher außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2018 – 08/2019 ergeben sich nach dem Beschluss BK4- 13- 739 der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für 2020:

Entnahmenetzebene	Winter 01.12. - 28./29.02.	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Mittelspannung	07:45 - 14:30 14:45 - 15:15 16:30 - 19:30	keine	keine	09:30 - 10:15 10:45 - 12:15 12:30 - 13:30 16:30 - 18:15
Umspannung	17:00 - 19:30	keine	keine	17:00 - 18:00
Niederspannung	17:00 - 19:30	keine	keine	17:15 - 18:00

Hinweis:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.